

1137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die seit dem Jahre 1963 unveränderte Wertgrenze des § 29 Abs. 2 Grundsteuergesetz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von 200 S auf 400 S angehoben werden. Die Erhöhung der Grenze, bis zu der die Grundsteuer mit dem ganzen Jahresbetrag fällig wird, soll insbesondere für die kassenmäßige Behandlung eine wesentliche Erleichterung bringen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Mai 1974 der Vorberatung unterzogen. Nach

einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hietl, Dr. Pelikan, Dr. Broesigke, Wielandner und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beige-druckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1108 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 15. Mai 1974

Robak
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1108 der Beilagen

Der Art. II Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“